

# Amthliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Oppeln

Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Oppeln

Verlag: Heimaterlag Oberschlesien G. m. b. H. Gleiwitz. — Bezugspreis: April—Juni 1923 375 Mk.

Erscheint am 1. und 16. jedes Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen.

Einsprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind bei der örtlichen Postanstalt anzubringen.

Nr. 8.

Sonntag, den 15. April 1923.

X. Jahrg.

**Inhalt:** I. 1. Vorausleistungen der Schulverbände an die Landeschulkaſſe. 2. Mitgliedschaft der Schuldeputationen und Schulverbände. 3. Gastpflicht der Lehrpersonen. 4. Kinderbeihilfen. 5. Ermäßigung der Wohnungsbaubauabgabe für Beamtendienſtwohnungen. 6. Benutzung der Turnhallen für Zwecke des Oberſchleſiſchen Bilderbühnenbundes. 7. Nichtbildvorführungen des Oberſchleſiſchen Bilderbühnenbundes. 8. Erhöhung der Entſchädigung für nebenamtlichen Handarbeitsunterricht. 9. Verwendung von Schiefer, Schreib- und Rechenheften. 10. Neu erſchienene Schriften. — II. Personalnachrichten. — III. Nichtamtlicher Teil.

## I. Geſetze, Ministerialerlaſſe und Regierungsverfügungen.

Nr. 1

### Vorausleistungen der Schulverbände an die Landeschulkaſſe für das Rechnungsjahr 1922.

I. Nach Art 2 § 4 des Geſetzes vom 8. Februar 1923 über Änderungen des Beamten- uſw. Dienſteinkommensgeſetzes, G. S. 18, hat der § 46 des Volkſchullehrerdienſteinkommensgeſetzes mit Wirkung vom 1. April 1920 ab folgenden zweiten Abſatz erhalten:

„Außer Veracht bleiben neuerrichtete Stellen, bis dieſe durch eine beſondere Verkaſt verliehen werden.“

Und nach Artikel 2 § 7 deſſelben Änderungsgeſetzes erhält der § 58 Abſ. 3 (neue Faſſung) des Volkſchullehrerdienſteinkommensgeſetzes folgenden neuen Wortlaut:

„Die im § 46 Ziffer 3 bezeichneten Schulverbände (Schulgemeinden) haben auf die Zeit vom 1. Januar 1923 bis zum 31. März 1924 für jede dort genannte Schulſtelle einen Beitrag von jährlich 100 000 Mk. (Einhunderttauſend Mark) nebst einem Zuſchlag von 20 v. H. und die in Ziffer 4 bezeichneten Schulverbände (Schulgemeinden) für jede dafelbſt genannte Schulſtelle auf den gleichen Zeitraum einen Beitrag von jährlich 120 000 Mk. (Einhundertzwanzigtauſend Mark) nebst einem Zuſchlag von 20 v. H. an die Landeschulkaſſe an Stelle der geſetzlichen Vorausleistung zu zahlen.“

Der neue Abſatz 2 des § 46 V D G kam, wie ſich aus ſeinem Wortlaut ergibt, für die unter § 46 Nr. 1 (ſogenannte Mehrſtellen), § 46 Nr. 2 (Stellenzulagen) und § 46 Nr. 5 (Ortszuſchlag-Unterklaſſe) genannten Beiträge (Vorausleistungen) der Schulverbände nicht in Betracht kommen. Der Kaſſenanwalt der Landeschulkaſſe in dieſer Auffaſſung beigetreten. Der neue Abſatz hat vielmehr nur Bedeutung für die im § 46 Nr. 3, 4 und 6 genannten Schulſtellen. Wenn alſo planmäßige Schulſtellen im Laufe eines Rechnungsjahres nach dem Stichtage vom 1. Mai neu errichtet werden, ſo ſind die Beiträge und Vorausleistungen der Schulverbände von dem Tage ab an die Landeschulkaſſe zu zahlen, von dem ab die neuen Stellen durch eine beſondere Verkaſt verſehen werden.

II. Durch den Kundenaſſ vom 29. Dezember 1922, Min. f. W. R. u. B., U. III. E. 1693, Fin. Min. I. B. 6889, iſt für das Rechnungsjahr 1922 der allgemeine Schulſtellenbeitrag (§ 46 Nr. 6) vorläufig auf 280 000 Mk. und 252 000 Mk. jährlich feſtgeſetzt und beſſen Einziehung angeordnet worden.

Außerdem iſt nach dem Geſetz für das Rechnungsjahr 1922 an die Landeschulkaſſe jährlich einzuſenden:

1. (§ 46 Nr. 1) von den Schulverbänden, in denen Schulſtellen vorhanden ſind, für die ein Staatsbeitrag an die Landeschulkaſſe nicht gezahlt wird, für jede dieſer Stellen (Mehrſtellen) das ganze Lehrerdienſteinkommen, jedoch ohne Stellenzulage aber mit Einſchluß der örtlichen Sonderzuſchläge (an dem Stichtage 1. Mai 1921 noch als Wirtschaftsbeihilfe bezeichnet) und dazu als Beitrag zur Verkaſt ein Zuſchlag von 20 v. H. Stichtag für die Schulſtellenzahl und die Höhe des jährlichen Dienſteinkommens iſt der 1. Mai 1921. Wie das einziehende Dienſteinkommen für die Mehrſtellen berechnet wird, iſt unter II des Kundenaſſes vom 2. Februar 1923, U. III. E. 56 uſw., Zentraltbl. S. 69, angegeben;

2. (§ 46 Nr. 2) von den Schulverbänden, in denen Stellenzulagen (§ 16) gewährt werden, der Betrag der im Laufe des Rechnungsjahres 1922 in ihnen zu zahlenden Stellenzulagen nebst einem Zuſchlag von 20 v. H.;

3. (§ 46 Nr. 5) von den Schulverbänden, deren Lehrer (Lehrerinnen) einen höheren Ortszuſchlag als den der niedrigſten Ortsklaſſe (E) erhalten, und von den Schulverbänden, in denen örtliche Sonderzuſchläge (an dem Stichtage 1. Mai 1921 noch als Wirtschaftsbeihilfe bezeichnet) gezahlt werden, für jede Schulſtelle, die nicht zu denen unter 1. (oben)

schaft, ein besonderer Beitrag. Dieser Beitrag beträgt drei Viertel des Unterschiedes zwischen dem Ortszuschlag der Ortsklasse E und dem Ortszuschlag, der für den Schulverband am 1. Mai 1921 maßgebend war, sowie drei Viertel des örtlichen Sonderzuschlages (Wirtschaftsbeihilfe), wie er am 1. Mai 1921 gezahlt wurde. Zu den drei Vierteln des Ortszuschlag-Unterschiedes tritt ein Zuschlag in Höhe des am 1. Mai 1921 in Geltung gemessenen Ausgleichszuschlages (Ortsklasse A = 70%, B = 67%, C = 63%, D = 60%).

Aber die Berechnung des Ortszuschlag-Unterschiedes findet sich Näheres unter II Abs. 4 des Runderlasses vom 2. Februar 1922 U. M. E. 56, und der Runderlaß vom 19. Oktober 1922, U. M. E. 1559, hat über die Wirtschaftsbeihilfe (örtlicher Sonderzuschlag) nähere Bestimmungen getroffen.

Maßgebend für die Berechnung der Ortszuschlagunterschiede und der örtlichen Sonderzuschläge ist der Stichtag vom 1. Mai 1921.

4. (§ 46 Nr. 3) für jede dort genannte Schulstelle (Hauptlehrer-, Lehrer- und Lehrerinnenstelle an geborenen Klassen der Volksschule, Hilfschullehrer- und Lehrerinnele):

a) für die Zeit vom 1. April 1922 bis zum 31. Juli 1922 jährlich 4800 RM. nebst 20 v. H., also 5760 RM. (Art. 1 § 8 des Gesetzes vom 24. November 1921, G. S. S. 563).

b) für die Zeit vom 1. August 1922 bis zum 30. September 1922 jährlich 7500 RM. nebst 20 v. H., also 9000 RM. (Art. II § 3 der Verordnung vom 21. August 1922, G. S. S. 281).

c) für die Zeit vom 1. Oktober 1922 bis zum 31. Dezember 1922 jährlich 26000 RM. nebst 20 v. H., also 31200 RM. (Art. 1 § 8 des Gesetzes vom 9. November 1922, G. S. S. 416).

d) für die Zeit vom 1. Januar 1923 bis zum 31. März 1923 jährlich 100000 RM. nebst 20 v. H., also 120000 RM. (vgl. I Satz 2 dieses Erlasses); für das ganze Rechnungsjahr 1922 sind also einzuziehen für jede Stelle

$$4 \cdot \frac{5760}{12} = 1920 \text{ RM.} \quad - \quad 2 \cdot \frac{9000}{12} = 1500 \text{ RM.} \quad + \quad 3 \cdot \frac{31200}{12} = 7800 \text{ RM.} \quad + \quad 3 \cdot \frac{120000}{12} = 30000 \text{ RM.}$$

zusammen 41220 RM. Ist aber eine der im § 46 Nr. 3 genannten Schulstellen neu errichtet und beispielsweise am 1. September 1922 zum ersten Mal durch eine besondere Lehrkraft versehen worden, so würden für diese neue Stelle für das Rechnungsjahr 1922 einzuziehen sein:

$$1 \cdot \frac{9000}{12} = 750 \text{ RM.} \quad + \quad 7800 \text{ RM.} \quad + \quad 30000 \text{ RM.} \quad \text{zusammen 38550 RM.}$$

5. (§ 46 Nr. 4) für jede dort genannte Schulstelle (Rektor-, Rektorin-, Konrektor-, Konrektorinnenstelle, Leiter-, Leiterinnenstelle von Vorschulen mit 4 oder mehr aufsteigenden Klassen) für die gleichen Zeiträume wie unter Nr. 4:

jährlich 7200 RM. nebst 20 v. H., also 8640 RM.

jährlich 9000 RM. nebst 20 v. H., also 10800 RM.

jährlich 32500 RM. nebst 20 v. H., also 39000 RM.

jährlich 120000 RM. nebst 20 v. H., also 144000 RM.

Für das ganze Rechnungsjahr 1922 sind also einzuziehen für jede Stelle:

$$4 \cdot \frac{8640}{12} = 2880 \text{ RM.} \quad - \quad 2 \cdot \frac{10800}{12} = 1800 \text{ RM.} \quad + \quad 3 \cdot \frac{39000}{12} = 9750 \text{ RM.} \quad + \quad 3 \cdot \frac{144000}{12} = 36000 \text{ RM.}$$

zusammen 50430 RM.

Als eine derartige Schulstelle neu errichtet und beispielsweise am 1. Juni 1922 zum ersten Mal durch eine besondere Lehrkraft versehen worden (Anstellung von Konrektoren usw.), so würden für diese neue Stelle für das Rechnungsjahr 1922 einzuziehen sein:

$$1 \cdot \frac{9750}{12} = 812,50 \text{ RM.} \quad + \quad 1800 \text{ RM.} \quad + \quad 9750 \text{ RM.} \quad + \quad 36000 \text{ RM.} \quad \text{zusammen 48562,50 RM.}$$

II. Zur Zahlung der in diesem Erlass festgesetzten endgültigen Beiträge (II Nr. 1 bis 5) sind die Schulverbände gesetzlich verpflichtet.

Die Regierungen beantragen wir, die Beiträge der Schulverbände sofort zu berechnen und den staatlichen Kreisstellen die erforderlichen Einnahmearbeitungen (Zl. 2 der Landeshaushaltskasse) zu erteilen. Die Kreisstellen haben die angeordneten Beiträge voll in Sollentnahme zu stellen.

IV. Das Reich wird vorwiegend auf den Mehraufwendungen an Beamtenbesoldung, die durch Erhöhung des Dienstvermögens von einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt ab entstanden sind und noch entstehen, einen Zuschuß gewähren. Da die nach dem vorliegenden Erlass festgesetzten Beiträge (Vorausleistungen) von den Schulverbänden ohne Beteiligung der Staatskasse aufzubringen sind, wird der Reichszuschuß voll auf diese Beiträge (Vorausleistungen) den Schulverbänden gutgeschrieben werden. Um eine unnötige Geldbewegung zu vermeiden, weisen wir die Regierungen an, soweit den Schulverbänden Vorküsse auf den Reichszuschuß für diesen Zweck noch nicht gezahlt sind, vorläufig bis zu einer endgültigen Regelung nur dreißig von Hundert der nach den Einnahmearbeitungen (III dieses Erlasses) festgestellten Beiträge für das Rechnungsjahr 1922 von den Schulverbänden einzuziehen und von den Kreisstellen in Sollentnahme stellen zu lassen. Soweit aber die Schulverbände bereits Vorküsse auf den Reichszuschuß erhalten haben, ist der von ihnen für das Rechnungsjahr 1922 einzuziehende Beitrag entsprechend zu erhöhen.

Den Schulverbänden ist sofort, schon vor dem Erlaß der Einnahmeanweisungen, in geeigneter Weise von dieser Festsetzung Kenntnis zu geben.

Kündige dieses Erlasses für die staatlichen Kreisklassen sind beigelegt.

Berlin, den 3. März 1918.

### Zugleich im Namen des Finanzministers

Der preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

J M E 323.

#### Nr. 2.

### Mitgliedschaft der Schuldeputationen und Schulvorstände (§§ 44, 47 des Volksschulunterhaltungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 7. Oktober 1920.)

In Erweiterung des Erlasses vom 19. Mai 1921 — U III B 5720 U III D — (Zentr. Fl. S. 243) wird bestimmt: Wo auf Grund des § 66 des Volksschulunterhaltungsgesetzes den Schuldeputationen oder Schulvorständen die Verwaltung öffentlicher mittlerer Schulen übertragen ist, sind auch die Lehrkräfte an dieser Schulen als Lehrer oder Lehrerinnen im Sinne der §§ 44, 47 des Volksschulunterhaltungsgesetzes für die Schuldeputationen und Schulvorstände aktiv und passiv wahlberechtigt.

In der im Absatz 2 des Erlasses vom 19. Mai 1921 gegebenen Auslegung wird nicht festgehalten. Unter die „sonstigen“ des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Personen im Sinne des § 44 Ziffer 3 des Volksschulunterhaltungsgesetzes fallen vielmehr auch diejenigen nach Ziffer 2a wahlberechtigten Lehrer und Lehrerinnen, die nicht tatsächlich auf Grund der unter Ziffer 2a ausgesprochenen Wahlberechtigung in die Schuldeputation gewählt sind. Die Stadtvorordnetenversammlung wird also die Wahl der sonstigen des Erziehungs- und Volksschulwesens kundigen Personen erst vornehmen, nachdem die Lehrer und Lehrerinnen ihre ständige Vertretung gewählt haben.

Berlin, den 19. Januar 1923.

U III B 5617.1.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

#### Nr. 3.

Um einer gewissen Beiruhigung der Lehrerschaft, in Bezug auf eine bei der Leitung und Aufsicht über die durch Erlaß vom 29. März 1920 u. S. E. 6543 angeordneten Leibesübungen die Lehrer und Lehrerinnen etwa treffende Haftpflicht, und einer daraus erwachsenden Abneigung gegen die Durchführung des Erlasses entgegen zu wirken, lege ich mich veranlaßt, auf die bestehende Rechtslage hinzuweisen, wonach eine primäre Haftpflicht des Lehrers Dritten gegenüber aus der Leitung und Aufsicht über die durch Erlaß vom 29. März 1920 U. S. E. 6543 angeordneten Leibesübungen gemäß §§ 1 u. 4 des Gesetzes vom 1. August 1909 und nach dem Gesetz vom 14. Mai 1914 (vgl. Zentrabl. für die gesamte Unterrichtsverwaltung 1921 S. 38) überhaupt, also auch bei Verschulden des Lehrers, ausgeschlossen ist. Für den Lehrer kommt vielmehr lediglich das Rückgriffsrecht des Staates, (gegebenenfalls eines der im § 4 des Gesetzes vom 1. August 1909 genannten Verbände), in Frage, von welchem der Staat nur in besonders gearteten Ausnahmefällen Gebrauch machen würde. Ob bei dieser Sachlage eine Haftpflichtversicherung für die Lehrer notwendig erscheint, muß dem Ermessen des Einzelnen überlassen bleiben. Dritten gegenüber haftet nur der Staat durch den gegebenenfalls einer der im § 4 des Gesetzes vom 1. August 1909 genannten Verbände) in allen Fällen, in denen überhaupt eine Haftung in Frage kommen kann, also bei schuldhafter Verletzung der Amtspflicht des leitenden Lehrers, über deren Vorliegen das ordentliche Gericht entscheidet (§ 1 des Gesetzes vom 16. November 1920 — Ges. S. S. 65 — in Verbindung mit § 2 des Gesetzes vom 1. August 1909); dies gilt auch dann, wenn die Verantwortlichkeit des Lehrers dadurch ausgeschlossen wird, daß er im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit seine Amtspflicht verletzt hat. In Fällen, in denen keine Verletzung der Amtspflicht des Lehrers vorliegt, kommt auch keinerlei Haftung des Staates oder des Lehrers in Frage. Solchen unabweidbaren Unfallfällen gegenüber kommt eine Versicherung der Kinder gegen Unfall in Betracht; sie muß aber, da von einer besonderen Gefährdung der Kinder durch die in Frage stehenden Leibesübungen im Vergleich mit manchen anderen Teilen des normalen Unterrichts nicht die Rede sein kann, der Elternschaft, bezw. den Erziehungsverpflichteten einzeln oder als Gesamtheit (Sammelversicherung) überlassen werden.

Ich ersuche, dafür Sorge zu tragen, daß alle Lehrer und Lehrerinnen des dortigen Amtsbezirktes im vorstehenden Sinne über die Rechtslage aufgeklärt werden. Ich hoffe, daß hierdurch eine Beruhigung in den beteiligten Kreisen herbeigeführt werden wird. Sollte diese nicht eintreten, so ist mir unter Angabe der Gründe zu berichten. Es ist mir ferner bis zum 1. Juni 1923 zu berichten, in welchem Umfange Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit der Durchführung des Erlasses vom 29. März 1920 im dortigen Amtsbezirk erhoben worden sind.

Der Erlaß wird in dem Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung abgedruckt werden.

Berlin, den 27. März 1923.

U 6. Nr. 174.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

## Nr. 4.

Bei Wegfall der Kinderbeihilfe nach § 176 des Beamtendienstverdienstgesetzes vom 17. Dezember 1920 sind die noch bis Ende des Kalenderjahres weiterzahlenden Kinderbeihilfen nur in der Höhe weiterzugewähren, wie sie bei Eintritt des für den Wegfall der Beihilfe maßgebenden Ereignisses zustanden. Nachträglich eintretende Erhöhungen der Kinderbeihilfe oder des Ausgleichzuschlages bleiben unberücksichtigt.

Berlin, den 6. März 1923.

## A Nr. 271.

## Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

## Nr. 5.

### Ermäßigung der Wohnungsbaubgabe für BeamtenDienstwohnungen nach dem Reichsgesetz vom 16. Juni 1922.

Durch das Reichsgesetz vom 16. Juni 1922 (Reichs-Gesetzbl. S. 517) zur Abänderung des Gesetzes, betreffend Beförderung der Dienstwohnungen der Reichsbeamten, vom 31. Mai 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 99) werden die zur Ausführung der preussischen Verordnung, betreffend die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues, vom 22. November 1922 (Gesetzblatt S. 549) erlassenen Vorschriften im allgemeinen nicht wesentlich berührt, weil der der Wohnungsbaubgabe zugrunde gelegte Gebäudeteuerungswert in der Regel niedriger sein wird als der Betrag, der den Beamten für die Dienstwohnung auf ihre Dienstbezüge in Anrechnung gebracht wird (Anrechnungsbetrag). Ausnahmen werden hauptsächlich bei den Dienstwohnungen der Oberbeamten usw. der Spitzenbehörden vorkommen.

Als Dienstwohnungen im Sinne des eingangs genannten Gesetzes gelten lediglich die im Reichs-, Staats- usw. Haushalt vorgesehenen Dienstwohnungen, nicht aber Wohnungen in reichs-, staats- usw. eigenen oder vom Reich, Staat usw. angemieteten Gebäuden oder Gebäudeteilen, die den Beamten gegen Erstattung des ordentlichen Mietpreises zur Verfügung gestellt werden.

Nachdem die Veranlagung der Wohnungsbaubgabe für 1921 und 1922 bereits durchgeführt ist, das Reichsgesetz aber rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1921 ab, hat, müssen die durch das Gesetz bedingten Berichtigungen von Fall zu Fall im Einspruchverfahren erfolgen. Die nachgeordneten Behörden sind bereits durch die Verfügung vom 2. Juni 1922 — A 5918 — (Zentrbl. S. 234) auf das neue Gesetz und dessen Wirkung auf die Höhe der Wohnungsbaubgabe aufmerksam gemacht worden.

Die Katasterämter sind von dem Herrn Finanzminister angewiesen worden, die Einsprüche der vorgedachten Art wie folgt zu behandeln:

1. Aus dem Einspruch muß hervorgehen, daß die Dienstwohnung, auf die sich der Einspruch bezieht, eine Dienstwohnung im Sinne des eingangs genannten Gesetzes ist, ferner, wie hoch der Anrechnungsbetrag ist und für welchen Zeitraum er gilt.
2. Wenn der für 1921 bzw. 1922 veranlagte Abgabebetrag höher ist als 5 v. H. bzw. 25 v. H. des Anrechnungsbetrages, so ist die Wohnungsbaubgabe auf 5 v. H. bzw. 25 v. H. des Anrechnungsbetrages zu ermäßigen.
3. Bezieht sich der Einspruch auf eine Dienstwohnung, die sich in einem Gebäude befindet, in dem mehrere Dienstwohnungen oder Dienst- und Mietwohnungen vorhanden sind, so sind die Verteilungsschlüssel einzufordern und die Friedensmietwerte und Verteilungen nachzuprüfen und erforderlichenfalls zu berichtigen, sofern nicht die Verteilung bereits durch das Katasteramt oder den Regierungspräsidenten festgestellt ist. Alsdann ist hinsichtlich des Anteils, gegen dessen Höhe sich der Einspruch richtet, wie unter 2 zu verfahren.
4. Die Rückhaltung der überhöhen staatlichen und gemeindlichen Abgabebeträge ist zu veranlassen.
5. Die antragstellende Behörde ist in jedem Falle von dem Ergebnis der Prüfung des Einspruchs zu benachrichtigen und, falls die Abgabe ermäßigt worden ist, aufzuweisen, jede Abänderung des Anrechnungsbetrages unter Angabe des Sitzes antraglich dem Katasteramt anzuzeigen. Das Vergleichsverfahren (?) usw. ist alsdann zu wiederholen.

Ist im Falle zu 3 eine anderweitige Verteilung der Abgabe stattgefunden, so ist auch auf das in Artikel 7 Satz 3 der Verordnung vorgegebene Rechtsmittel hinzuweisen.

Berlin, den 5. März, 1923.

## A 6918.

## Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

## Nr. 6.

Gelegentlich eines Besuches Oberstleutnants wurde mir seitens des Oberstleutnantschilichen Bilderbühnenbundes der Wunsch ausgesprochen, für die Veranstaltungen des Bundes die Turnhallen in den Schulen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Turnhallen der staatlichen höheren Lehranstalten werden bereits nach allgemeiner Anweisung gegen Erstattung der Selbstkosten für Heizung, Beleuchtung und Reinigung und gegen eine Entschädigung für den Hausmeister überlassen. Eine besondere Benutzungsgebühr wird nicht erhoben. Dasselbe gilt von den staatlichen Lehrerbildungsanstalten. Ich habe das Provinzialschulkollegium ersucht, die Anstaltsleiter anzuweisen, Anträgen des Bilderbühnenbundes möglichst entgegenzukommen.

Bezüglich der nichtstaatlichen Lehranstalten kann eine unentgeltliche Bereitstellung der Turnhallen von mir nicht angeordnet werden, da die Entscheidung hierüber grundsätzlich der Selbstverwaltung der Schulverbände unterliegt. Ich erwische aber Euer Hochwohlgebornen ergebenst, den Schulverbänden ein möglichst weitgehendes Entgegenkommen in dieser Hinsicht angelegentlich zu empfehlen.

Den Oberschlesischen Bühnenbund bitte ich gefälligst von Vorstehendem in Kenntnis zu setzen.

Berlin, den 5. März 1923.

U IV Nr. 10036

### Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

An den Herrn Oberpräsidenten in Oppeln.

Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Ersuchen wegen unentgeltlicher Bereitstellung der Turnhallen nichtstaatlicher Lehranstalten für die Veranstaltungen des Oberschlesischen Bühnenbundes in geeigneter Weise gegebenenfalls durch eine entsprechende Bekanntmachung im amtlichen Schulblatt auf die beteiligten Schulverbände einzuwirken.

Oppeln, den 11. März 1923.

O. P. VI 496

### Der Oberpräsident der Provinz Oberschlesien.

An die Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, hier.

Nr. 7.

Ein Einzelfall gibt uns Veranlassung im Interesse des Lichtbildwesens in Oberschlesien darauf hinzuweisen, daß auf Lichtbild-Vorführungen Schulkinder und Jugendliche nur dann empfehlend aufmerksam zu machen sind und ihnen der Besuch zu gestatten ist, wenn die Vorführungen vom Oberschlesischen Bühnenbund veranstaltet werden. Die Veranstalter haben stets einen Ausweis von uns oder vom Oberschl. Bühnenbund vorzuzeigen.

Oppeln, den 23. März 1923.

II c 5 520.

### Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 8.

Mit Rücksicht auf die inzwischen weiter fortgeschrittene Geldentwertung setzen wir in Abänderung unserer Verfügung vom 22. 12. 22 II d 5, 4/2208 mit Wirkung vom 1. 4. d. Js. ab die Entschädigung für den nebenamtlich erteilten Handarbeitsunterricht auf jährlich 9600 für 2 Wochenstunden fest.

Oppeln, den 5. April 1923.

II d 5 4 645.

### Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 9.

Zu der Lehrmittelhandlung von Müller-Gröbelhaus, Leipzig, Täubchenweg 21, sind Schiefer, Schreib- und Rechenhefte käuflich zu haben, die ungeruchlich und leicht handlich sowie erheblich billiger sind als die echten Schiefertafeln. Da sich diese Hefen im Gebrauch gut bewährt haben, werden sie zur Anschaffung hiermit empfohlen.

Oppeln, den 6. April 1923.

II a 8 178 gen.

### Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 10.

Auf die im Verlage von Hermann Paetel, Berlin-Blumendorf, Auguststr. 36, erschienene Sammlung „Am Scheidewege, Berufsblätter“ (Nr. 65, 66, 68, 69, 73, 74, 78 und 79) und auf die im Verlage von Heinrich Handl in Breslau erschienene Schrift: „Fabel, Die kulturelle Entwidlung Deutschlands, machen wir hiermit empfehlend aufmerksam. Der Grundpreis der Einzelnummern der Sammlung „Am Scheidewege“ beträgt 50 Pfennige.

Oppeln, den 7. April 1923.

II c 5 8 575.

### Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 11.

### Neu erschienene Schriften.

Merf. und Wiederholungsbücher von Rektor Lehning (Verlag von Handl in Breslau):

Baterländische Geschichte I. 25 Pf., II. 35 Pf.

Geographisches Merfbuch I. 25 Pf., II. 30 Pf.

Naturgeschichte 60 Pf.

Naturlehre 45 Pf.

Kleine deutsche Sprachlehre 30 Pf.

Die angegebenen Preise sind Grundpreise.



## II. Personalnachrichten.

### 1. Schulaufsicht.

Die Verwaltung des Schulaufsichtsbezirks Oppeln I ist vom 1. Mai 1923 ab dem Kreis-Schulrat Kohnert übertragen worden. Kreis-Schulrat Dr. Grottel in Gleiwitz ist bis zum 30. 9. d. Js. weiter beurlaubt worden. Vertreter ist Schulrat Feigig in Beuthen.

### 2. Lehrer und Lehrerinnen.

Name und Vornahme	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs-termin
Endgültig sind angeheft:				
Bleioeger, Hermann	Oppeln	Oppeln	Konrektorstelle	1. 4. 22
Bentschel, Augustin	"	"	"	" " "
Berulich, Paulheer	"	"	"	" " "
Bergula, Hermann	Hindenburg	Hindenburg	"	1. 7. 22
Ubersch, Robert	"	"	"	" " "
Birtz, Johann	Gleiwitz	Gleiwitz	Lehrerstelle an der Vorschule	1. 4. 22
Bonscha, Josef	Ostrosznik	Ostrosznik	Lehrerstelle	1. 1. 23
Eggenzielch, Alfons	Widonia	Widonia	"	1. 4. 23
Jargenhef, Paul	Hindenburg	Wathesdorf	Konrektorstelle	" " "
Krämer, Emil	Idk	Wathesdorf	1. Lehrerstelle	" " "
Kentel, Richard	Colonnwaska	Wathesdorf	Konrektorstelle	" " "
Sejedorf, Karl	Gleiwitz	Colonnwaska	Rektorstelle	" " "
Woradz, Paul	Otmuch	Dr. Streblitz	Lehrerstelle	19. 3. 23
Leichmann, Hann	Hogau	Hogau	"	1. 5. 23
Sehde, Frieda	Jellowa	Jellowa	Lehrerstelle	" " "
Speer, Alice	Hohenbirkeln	Langendorf	"	1. 6. 23

### 3. Die Prüfungen für die endgültige Anstellung haben folgende Lehrer bestanden:

Joptel, Wilhelm in Hiskupis, Kr. Hindenburg	am 28. 2. 23
Esajo, Edward in Sandowis, Kr. Dr. Streblitz	1. 3. 23
Wierzick, Stephan in Mieschowitz, Kr. Beuthen	2. 3. 23
Mischler, Karl in St. Stanis, Kr. Dr. Streblitz	13. 3. 23
Friedrich, Paul in Brzesek, Kr. Cosel	15. 3. 23
Sobotta, Josef in Goslawig, Kr. Oppeln	15. 3. 23
Pietzold, Alois in Warzdorf, Kr. Grottkau	16. 3. 23
Golufcha, Konrad in Wiedowis, Kr. Beuthen	16. 3. 23
Pod, Joseph in Giffel, Kr. Cosel	19. 3. 23
Silber, Karl in Fels-Beuthen, Kr. Cosel	19. 3. 23
Reichella, Josef in Sosnigo, Kr. Hindenburg	20. 3. 23
Reich, Herbert in Alt-Birkowitz, Kr. Gleiwitz	21. 3. 23
Angel, Leopold in Arnoldsdorf, Kr. Heisse	22. 3. 23
Kanger, Richard in Heisse-Pföhrengrube	23. 3. 23
Wierwoll, Paul in Wiskulitz, Kr. Lornowitz	23. 3. 23
Hildebrand, Erich in Stalung, Kr. Kreuzburg	23. 3. 23

### Nichtamtlicher Teil.

**Casil-**  
**Puder**

Hausmittel zur Heilung von  
Wunden, Wundsein  
Kinder- u. Hautpuder  
fabrikt Dr. E. Laves, Hannover.

### Duve Schultinten

Pulver anerkannt 14. Kalt Essl. 10 Ltr. 5850.— Mk. Rot 1/2 Ltr. 525.— Mk.  
8. Buchtinte blauschwarz 1 Ltr. 1200 Mk.  
Inehrl. Porto pp. bis 15 Ltr. 180 Mk.  
bis 35 Ltr. 225 Mk.

### Gebr. Duve, Hannover I

P. S. K. 27895 Hannover.

Volksschullehrer in Beuten, Orts-  
klasse A, höhere Schulen am Ort,  
sucht Tausch mit 1. Lehrer vom  
Lande. Angebote an die Zeit-  
schriftenabteilung des Heimatverlages

# REKLAME-ANGEBOT

(Bis 1. Juni 1923 gültig).

Die Gewissheit, dass gute Heimatliteratur in das Haus jedes Oberschlesiers gehört, veranlasst uns, die bisherigen Preise um etwa

## 75% HERABZUSETZEN

(Die eingeklammerten Zahlen sind der bisherige Ladenpreis, welcher einer Borsenschlüsselzahl von 2500 entspricht).

Aus O.-S. Vergangenheit . . . . .	brosch.	(750.—)	175.—	Mk.
Aus O.-S. Verg. und Gegenwart, Heft I v. Dr. Loewe . . . . .	"	(1200.—)	300.—	"
das. . . . .	"	(1550.—)	387.—	"
" II v. Dr. Randt . . . . .	"	(1550.—)	387.—	"
Führer nach Poln.-Oberschlesien von Bronk und Dr. Mallachew . . . . .		(750.—)	175.—	"
Gmielezyk, Das zerbrochene Ringlein . . . . .	steif brosch.	(1250.—)	312.—	"
Kaluza, Die Narrenmühle . . . . .	brosch.	(1250.—)	312.—	"
Katsch, Der O.-S. Selbstschutz . . . . .	steif brosch.	(2000.—)	500.—	"
Kurpiun, Entrissenes Land . . . . .	steif brosch.	(2200.—)	550.—	"
Kurpiun, Was muss jedermann über O.-S. wissen . . . . .	brosch.	(500.—)	125.—	"
Oberschlesien, ein Land dtsch. Kultur v. Prof. Knötel. Pappbd. gbd. . . . .		(5000.—)	1250.—	"
Schuster, Ein vergewaltigtes Volk . . . . .	brosch.	(5000.—)	1250.—	"
Tupfer, D. wirtsch. Aussicht. O.-S. in poln. Staatsvbd. . . . .		(500.—)	125.—	"
Westphal, Wohin muss O.-S. politisch gehören . . . . .		(500.—)	125.—	"
Wissenschaftl. Aufgaben in Oberschlesien . . . . .		(400.—)	100.—	"

Neben der angezeigten Heimatliteratur verfügt der Heimatverlag noch über eine ausgewählte Reihe von künstlerisch ausgeführten

## MAPPENWERKEN

und

## HEIMATBILDERN

in Kupfertiefdruck, die als Geschenk und Erinnerungswerke von bleibendem Wert, reizvolle Zusammenstellungen enthalten.

## KUNSTMAPPEN UND KUNSTBLÄTTER

Lastowski, Heimat, Mappe I, Alte Holzkirchen . . . . .		(500.—)	150.—	Mk.
6 Blatt Schwarz-Weiss-Zeichnungen (22 x 29)				
Aus Eidsendorfs Heimat, Kupfertiefdruck-Album . . . . .		(3000.—)	750.—	"
Hütten-Album in Kupfertiefdruck . . . . .		(3000.—)	750.—	"
Schönwald-Album, Trachtenbilder . . . . .		(2500.—)	625.—	"
Gleiwitz, Photogravüre nach einem Ölgemälde von Grete Waldau . . . . .		(2000.—)	500.—	"

## HEIMATBILDER IN KUPFERTIEFDROCK

(Postkarten-Reihen)

Die Grube . . . . .	Mappe 1, 2, 3, 4, je 5 Kartenbilder	(400.—)	100.—	Mk.
Oberschlesische Heimat . . . . .	" 1, 2, 3, 4, " 7	"	(400.—)	100.—
Die Hütte . . . . .	" 1, 2, " 8	"	(400.—)	100.—
Aus Eidsendorfs Heimat . . . . .	" 1, 2, " 6	"	(400.—)	100.—
Das schöne Oberschlesien . . . . .	" 1, 2, " 6	"	(400.—)	100.—
Unser liebes Oberschlesien . . . . .	" 1, 2, 3, " 6	"	(400.—)	100.—
Freut Euch der Heimat . . . . .	" 1, " 6	"	(400.—)	100.—

Bitte wenden!

# GROSSZÜGIGER PREISABBAU

# EINE KOMPLETTE SAMMLUNG

aller umseitig angeführten 26 Werke ist bis auf weiteres ausserdem auf dem Wege der Teilzahlung zu beziehen, zum Gesamtpreise (einschl. Porto und Verpackung) von

**Mk. 10000.—**

in drei monatlichen Ratenzahlungen zu je 5000 Mk. Die erste Rate wird mit der Sendung durch Nachnahme erhoben oder auf unser Postscheckkonto Breslau 41240 mit der Bestellung erbeten.

## AUSSERDEM

werden alle eingehenden Bestellungen auf obige Sammelpakete nummeriert, und

## JEDE 50. BESTELLUNG

(also z. B. die Aufträge Nr. 50, 100, 150, 200 etc. etc.) erhält

## UNENTGELTLICH

eine unserer nur in 300 nummerierten und vom Künstler eigenhändig signierten Exemplaren hergestellten Kunstmappe

## OBERSCHLESIEEN

10 Originalradierungen von Willy Figner. (Format 52/35) Jähriger Ladenpreis 45000 Mk.

Wir bitten alle bildungspfleghchen Anstalten, Vereine und Verbände, von diesem Angebot, das in ausgezeichnete Weise der Kenntnis der Heimat zu dienen berufen ist, im Interesse unserer Heimat ausgiebigen Gebrauch zu machen.

Der inzwischen erschienene

## OBERSCHL. HEIMATKALENDER 1924

kostet bis 1. Juni 1923 bei Einzelbezug nur 4000 Mk. Bei gleichzeitiger Bestellung eines Sammelpakets wird derselbe nur mit 3,00 Mk. berechnet. Der Kalender ist hochkünstlerisch in Zweifachendruck, etwa 120 Blätter der gleichen Grösse wie dieses Prospekt auf Kunstdruckpapier gedruckt und enthält über 50 Reproduktionen von Originalen der besten oberschlesischen Kunstmaler.

## HEIMATVERLAG OBERSCHLESIEEN

G. M. B. H.

GLEIWITZ.

*Das Drucklegung dieses Blattes wurde der 1. Gewinner einer Figner-Mappe im Werte von 45000 Mk. bekannt. Herr Lehner Walter Krause aus Nikulsdorf, Lau 53 hat mit seiner 6fachen Bestellung vom 13. 4. 23 die Nummern 47—52 erhalten, muss nur ihn beglückwünschen. Die weiteren Gewinner können erst am 1. 5. an dieser Stelle bekanntgegeben werden.*